

(STAND: 27.08.2025)

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
der Region Hannover
der Landeshauptstadt Hannover
und der Stadt Burgdorf**

Präambel

Im Bewusstsein der öffentlichen Aufgabe, durch die Errichtung leistungsfähiger Sparkassen in ihrem Gebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen, sowie von dem Willen getragen, im Interesse von Bevölkerung und Wirtschaft die Leistungsfähigkeit der bestehenden Institute nachhaltig zu stärken und eine schlagkräftige öffentlich-rechtliche Sparkasse für die Region Hannover, einschließlich der Stadt Burgdorf, zu schaffen, sowie im Bewusstsein der Fusionsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover vom 26.06.2002 schließen die Vertragspartner nach § 2 Absatz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312) nach Anhörung der Verwaltungsräte der Sparkasse Hannover und der Stadtparkasse Burgdorf über die Zusammenlegung der Sparkasse Hannover mit der Stadtparkasse Burgdorf folgenden Vertrag:

§ 1

Zusammenschluss der Sparkassen

(1) Die Zusammenlegung der Sparkasse Hannover und der Stadtparkasse Burgdorf gemäß § 2 Absatz 1 NSpG erfolgt zum

01.01.2026 (Fusionszeitpunkt)

in der Weise, dass zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 NSpG das Vermögen der Stadtparkasse Burgdorf (übertragende Sparkasse) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Hannover (übernehmende Sparkasse) übergeht. Der Vermögensübertragung werden die Jahresabschlüsse zum 31.12.2025 zugrunde gelegt. Ab dem 01.01.2026 (Verschmelzungstichtag) gelten die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der übernehmenden Sparkasse vorgenommen. Die Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde nach § 2 Absatz 2 Satz 1 NSpG wird rechtzeitig eingeholt.

(2) Die vereinigte Sparkasse führt die Bezeichnung „Sparkasse Hannover“ und hat ihren Sitz und ihre Hauptstelle in der Landeshauptstadt Hannover .

(3) Die Rechtsverhältnisse der vereinigten Sparkasse Hannover sind in der geltenden Sparkassensatzung unter Berücksichtigung der in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Vereinbarungen geregelt; eine Änderung der geltenden Satzung der Sparkasse Hannover (**Anlage**) ist dazu nicht erforderlich.

§ 2

Trägerschaft an der vereinigten Sparkasse

(1) Mit Wirksamwerden der Fusion endet die Trägerschaft der Stadt Burgdorf für die Stadtparkasse Burgdorf. Die Region Hannover tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Trägerin (Stadt Burgdorf) ein.

(2) Trägerin der Sparkasse Hannover nach der Vereinigung ist die Region Hannover (§ 33 a Absatz 2 NSpG).

§ 3

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse Hannover besteht gemäß § 33 a Absatz 3 NSpG – ohne Mitrechnung der Beschäftigtenvertreter nach § 33 a Absatz 3 Nr. 4 NSpG – aus 12 Mitgliedern einschließlich der/dem Vorsitzenden gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 NSpG sowie der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover oder der Region Hannover, die oder der nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat führt. Die Regelung des § 33 a Absatz 5 NSpG ist zu beachten.

(2) Nach § 33 a Absatz 4 Satz 1 NSpG wechselt der Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover nach Ablauf von jeweils der Hälfte der Wahlperiode der Regionsversammlung. Die Reihenfolge wird

einvernehmlich von den beiden Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten oder, falls diese sich nicht einigen, von der Regionsversammlung festgelegt.

Seit 1. Mai 2024 ist Oberbürgermeister Onay Vorsitzender des Verwaltungsrats. Er führt dieses Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Regionsversammlung voraussichtlich bis Ende Oktober 2026 fort. Zur / zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates (§ 12 Absatz 2 NSpG) soll die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte gewählt werden, die nicht die Verwaltungsratsvorsitzende/ den Verwaltungsratsvorsitzenden stellt. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Auch nach der Fusion soll der Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover in seiner bisherigen Zusammensetzung unverändert bestehen und besetzt bleiben.

§ 4

Kreditausschuss, weitere Ausschüsse

(1) Der Kreditausschuss der Sparkasse besteht, sofern nicht die Regionsversammlung eine Regionsabgeordnete oder einen Regionsabgeordneten zur oder zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates wählt, aus der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, die oder der nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat nach § 33 a Absatz 4 Satz 1 NSpG führt, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreditausschusses (§ 33 a Absatz 6 Satz 1 NSpG). Daneben besteht der Kreditausschuss aus der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover oder der Region Hannover, die oder der Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist (§ 33a Absatz 6 Satz 2 NSpG), sowie vier weiteren Personen, die je zur Hälfte zur Vertretung der Landeshauptstadt Hannover bzw. zur Vertretung einer der übrigen regionsangehörigen Gemeinden wählbar sein müssen. Zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreditausschusses wird gemäß § 20 Absatz 1 NSpG abwechselnd jeweils für die Hälfte einer kommunalen Wahlperiode die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover bzw. die Regionspräsidentin / der Regionspräsident der Region Hannover, die oder der Verwaltungsratsvorsitzende / Verwaltungsratsvorsitzender ist, gewählt. Der Kreditausschuss soll nach der Fusion in seiner bisherigen Zusammensetzung unverändert bestehen und besetzt bleiben.

(2) Als bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG hat die Sparkasse Hannover neben dem Kreditausschuss die pflichtgemäßen Ausschüsse nach § 25d KWG gebildet (zurzeit einen Vergütungskontrollausschuss, einen Risikoausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss). Sie sollen nach der Fusion in ihrer bisherigen Zusammensetzung unverändert bestehen und besetzt bleiben.

(3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover kann weitere beratende Ausschüsse bilden.

§ 5

Vorstand, Vorstandsvertreter

- (1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse Hannover besteht satzungsgemäß aus 4 Mitgliedern. Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Hannover bleibt der derzeitige Vorstandsvorsitzende, Herr Volker Alt. Die weiteren Vorstandsmitglieder bleiben Frau Kerstin Berghoff-Ising, Frau Marina Barth (stellvertretende Vorstandsvorsitzende) und Herr Markus Lehnemann.
- (2) Vorstandsvertreter der fusionierten Sparkasse Hannover bleiben die Herren Thomas Nolte und Christian Grosser.

§ 6

Zuständigkeiten

Soweit die vorstehenden Regelungen die Zuständigkeit der Region Hannover betreffen, wird von den Mitgliedern der Regionsversammlung die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet. Soweit die vorstehenden Regelungen die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Hannover betreffen, wird von den Mitgliedern des Stadtrates die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet. Soweit die vorstehenden Regelungen die Zuständigkeit der Stadt Burgdorf betreffen, wird von den Mitgliedern des Stadtrates die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet. Soweit Zuständigkeiten des Verwaltungsrates und des Vorstandes der fusionierten Sparkasse Hannover betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern ebenfalls die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet.

§ 7

Zusammenarbeit bis zur Vereinigung

Die Vorstände der beiden Sparkassen treffen ab Unterzeichnung dieses Vertrages die für den Betrieb der vereinigten Sparkasse notwendigen Vorbereitungen und Entscheidungen gemeinsam. Sie werden sämtliche Kontakte gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit koordinieren und abstimmen sowie sich gegenseitig unterstützen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäftspolitik der beiden Sparkassen sind die bestehenden Geschäftsverbindungen sorgsam zu pflegen und deren Überleitung auf die vereinigte Sparkasse zu gewährleisten. Für die Pressearbeit und die Vereinigung sind die beiden Vorsitzenden der Vorstände gemeinsam zuständig; entsprechende Erklärungen zur Vereinigung der Sparkassen bedürfen der vorherigen Abstimmung.

§ 8

Sparkassenstiftungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Stiftungen der Sparkasse Hannover, namentlich die SHannoverStiftung, die Stiftung Kulturregion Hannover und die S WunstorfStiftung, selbstständig fortbestehen sollen.
- (2) Darüber hinaus soll von der Sparkasse Hannover eine lokale Stiftung zur Förderung von Kultur, Sport, Soziales, Umwelt-/Naturschutz und Denkmalpflege in der Stadt Burgdorf errichtet und mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 4,3 Mio. EUR ausgestattet werden. Hiervon unterliegen 300 T€ nicht dem Kapitalerhalt, sondern können im Zeitablauf für Stiftungszwecke eingesetzt werden. Die Erträge werden jährlich ausgeschüttet. Die Stiftung trägt die Bezeichnung „S BurgdorfStiftung“ (Arbeitstitel) und soll offen sein für Zustiftungen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Burgdorf.
- (3) Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Burgdorf sowie einem weiteren von der Stadt Burgdorf zu bestimmenden Mitglied, dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hannover sowie einem weiteren von der Sparkasse zu bestimmenden Mitglied. Das Kuratorium setzt sich für die Dauer der aktuellen Legislaturperiode aus den politischen Vertretern und sachkundigen Bürgern des zum Fusionszeitpunkt bestehenden Verwaltungsrats der Stadtparkasse Burgdorf zusammen. Nach den Kommunalwahlen wird das Gremium entsprechend der künftigen Satzung der S BurgdorfStiftung neu besetzt. Es sollte sechs Mitglieder nicht übersteigen.

§ 9

Fusionsbeirat Burgdorf

- (1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse Hannover richtet einen Fusionsbeirat Burgdorf (Fusionsbeirat) zur aktiven Begleitung einer erfolgreichen Fusionsumsetzung ein. Der Fusionsbeirat wird für die Dauer von zwei Jahren bis zum 31.12.2027 eingesetzt und danach aufgelöst. Der Fusionsbeirat berät den Vorstand der vereinigten Sparkasse Hannover. Er ist kein Organ der Sparkasse Hannover im Sinne von § 8 NSpG.
- (2) Der Fusionsbeirat Burgdorf besteht bis zum 31.12.2027 aus den kommunalen Vertretern und sachkundigen Bürgern des Verwaltungsrats der Stadtparkasse Burgdorf zum Zeitpunkt der Fusion. Ausscheidende Mitglieder werden nicht nachbesetzt.

- (3) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse Hannover wird den Fusionsbeirat vier mal jährlich über die Entwicklung der vereinigten Sparkasse im Geschäftsgebiet der heutigen Stadtsparkasse Burgdorf unter Beachtung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses informieren. Die Sitzungen des Fusionsbeirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse Hannover erlässt eine Geschäftsordnung für den Fusionsbeirat.

§ 10

Sonstiges

- (1) Technisch übernehmendes Institut wird die Sparkasse Hannover.
- (2) Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Fusion sind ausgeschlossen. Für die Beschäftigten der Stadtsparkasse Burgdorf werden die Vergütungsstrukturen und Dienstvereinbarungen der Sparkasse Hannover übernommen. Die heutigen Mitarbeitenden der Stadtsparkasse Burgdorf aus dem Vertrieb behalten ihren Dienstsitz in der Stadt Burgdorf. Heutige Mitarbeitende der Stadtsparkasse Burgdorf in den Zentralbereichen erhalten zeitnah mit der Fusion einen Arbeitsplatz mit Dienstsitz in Hannover. Die Mitarbeitenden der Stadtsparkasse Burgdorf in Stäben und Marktfolge werden in die vorhandenen Strukturen in Hannover integriert.
- (3) Die Geschäftsstelle der Sparkasse Hannover in Burgdorf geht in der bisherigen Hauptstelle der Stadtsparkasse Burgdorf auf. Die drei SB-Geschäftsstellen sowie das bisherige BeratungsCenter der Stadtsparkasse Burgdorf bleiben für mindestens 3 Jahre bestehen.
- (4) Die Zerlegung der Gewerbesteuer erfolgt nach Lohnsummen an den jeweiligen Standorten. Entscheidungen über Standorte und Personalansiedlung erfolgen auf der Grundlage wirtschaftlicher und geschäftspolitischer Überlegungen der fusionierten Sparkasse.
- (5) Hinsichtlich Spenden und Sponsoring soll die Fusion auf das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in Burgdorf keine spürbaren negativen Auswirkungen haben. Dies vor allem, um mit dem Zusammenschluss beider Häuser von Beginn an einen guten „Marktstart“ zu ermöglichen und das Vertrauen der Kundinnen und Kunden zu erhalten. Vor diesem Hintergrund besteht das gemeinsame Verständnis, das finanzielle Engagement der Stadtsparkasse Burgdorf im Bereich Spenden und Sponsoring ebenfalls bis 2035 fortzuführen.

(6) § 7 und § 8 der Fusionsvereinbarung vom 26.06.2002 zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover bleiben unberührt und gelten zwischen diesen fort.

Diesem Vertrag haben

die Regionsversammlung der Region Hannover am,

und der Rat der Landeshauptstadt Hannover am,

und der Stadtrat der Stadt Burgdorf am,

zugestimmt.

Hannover, den _____

Steffen Krach
Regionspräsident
Region Hannover

Hannover, den _____

Belit Onay
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Hannover

Burgdorf, den _____

Armin Pollehn
Bürgermeister
Stadt Burgdorf

Anlage

Satzung der Sparkasse Hannover